

Hausordnung

1. Geltungsbereich

- (a) Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der PHOENIX CONTACT arena und den dazugehörigen Außenanlagen.
 - (b) Die PHOENIX CONTACT arena wird von der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH betrieben.
 - (c) Die Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen.
 - (d) Die Besucher der PHOENIX CONTACT arena bestätigen mit dem Betreten der PHOENIX CONTACT arena sowie den dazugehörigen Außenanlage, die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hausordnung als für sich verbindlich.
 - (e) Die Hausordnung wird von allen Veranstaltern als verbindlich übernommen und den Veranstaltungsbesucher als verbindlich einzuhaltende Regel bekannt gegeben.
- Sie ist also für jedermann gültig, der sich in dem Geltungsbereich der PHOENIX CONTACT arena aufhält.

2. Hausrecht

- (a) Der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH steht in allen Räumen der PHOENIX CONTACT arena und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz einem Mieter der Phoenix Contact-Arena zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- (b) Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird durch die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH und/oder von der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH beauftragten Dienstkräften geltend gemacht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- (c) Während der Veranstaltung kann das Hausrecht zur Ausübung auch an andere Personen (Mieter, Veranstalter) übertragen werden. Das Hausrecht der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH bleibt hiervon unberührt.
- (d) Dem von der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH beauftragte Caterer obliegt das alleinige Recht in der Phoenix Contact-Arena und dem dazugehörigen Gelände, Getränke und Speisen zu vertreiben.

3. Technische Einrichtungen

- (a) Technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an die energiegebundenen Versorgungsleitungen, das Daten- und Mediennetz und die Hängepunkte.
- (b) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Zuwegungen, hier besonders die Rettungswege, Treppen und Notausgänge. Beauftragten der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde muss jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

4. Veränderungen, Einbauten

Sämtliche Veränderungen, an Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen sowie Vorschriften entsprechen. Es ist dem Mieter nicht gestattet bauliche Anlagen, Wände, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben. Der Fußboden ist pfleglich zu behandeln. Von der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand wie bei der Mietübergabe zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig seitens des Mieters.

5. Behördliche Vorschriften

- (a) Der Mieter ist insbesondere für die Einhaltung der ihn betreffenden aktuell gültigen Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) NRW voll verantwortlich. Zur Ausschmückung von Veranstaltungen dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände (Zertifikat erforderlich) verwendet

werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.

(b) Die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH besteht grundsätzlich darauf, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwer-Entflammbarkeit von Gegenständen der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH vorlegt. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch die verantwortlichen Behörden (Bauaufsicht, Feuerwehr, Landesamt für Arbeitsschutz) erteilt werden. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen

(c) Alle Auflagen und Vorschriften bzgl. Bauaufsicht, Fluchtwege, Feuerlöschwesens, Brandschutz und des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die gültige Sperr-/Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) NRW etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

6. Rauchen

In der PHOENIX CONTACT arena herrscht generelles Rauchverbot. Gäste, die rauchen wollen, sind natürlich weiterhin herzlich willkommen. Am Haupteingang steht außerhalb der Arena ein Raucherbereich zur Verfügung. **Für das Dampfen von E-Zigaretten und ähnlichen Verdampfer-Geräten gilt ein Benutzungsverbot in der gesamten Arena.**

7. Fundsachen, Personen- und Sachschäden

In der PHOENIX CONTACT arena und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind beim Veranstaltungsleiter oder einem befugten Vertreter der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH, am Eingang oder der Garderobe abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Veranstaltungsleiter oder einem befugten Vertreter der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH anzugeben.

8. Eintrittskarten, Kontrollen, Platzberechtigungen

(a) Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen ist jeder Besucher verpflichtet, beim Betreten der PHOENIX CONTACT arena dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, etc.) zu überprüfen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt -auch in anderen Bereichen- einzunehmen. Die PHOENIX CONTACT arena behält sich das Recht vor, vor und während der Veranstaltung Ticket-, Platz-, Körper- und Taschenkontrollen durchzuführen. Solange der Besucher keine angemessene Kontrolle zulässt, darf das Ordnerpersonal davon ausgehen, dass er gegen ein Zugangsverbot bzw. eine Platzberechtigung verstößt und aus diesem Grunde den Eintritt/Aufenthalt verweigern.

(b) Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Betrunkene oder unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt.

(c) Es ist untersagt, die unter der **Anlage A Verbotene Gegenstände** aufgeführten Gegenstände mitzubringen. Die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH ist in solchen Fällen berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern.

(d) Der Veranstalter kann aus urheberrechtlichen Gründen die Bild- und Ton-Aufzeichnungen während der gesamten Veranstaltung bzw. Aufführung untersagen, sofern er dieses beim Kauf der Eintrittskarte oder am Veranstaltungstag in der PHOENIX CONTACT arena hingewiesen hat.

(e) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände der PHOENIX CONTACT arena Straftaten (z. B. Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit.

(f) Zur Sicherheit der Besucher wird die PHOENIX CONTACT arena und das Umfeld der PHOENIX CONTACT arena audio- und videoüberwacht.

(g) Jeder Besucher willigt unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die

unentgeltliche Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein.

9. Verhalten

- (a) Die Besucher sowie die vom Mieter eingesetzten Verantwortlichen haben den Anordnungen der Durchsagen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und des Leiters vom Dienst der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (b) Innerhalb der PHOENIX CONTACT arena hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (c) Alle Auf- und Abgänge sowie Verkehrs-, Flucht und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
- (d) Unfälle und Schäden sind der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH unverzüglich anzuzeigen.

10. Verbote

Das Mitführen von medizinisch notwendigen Gehilfen (Krücken, Rollatoren, etc.) ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Rettungs- und Fluchtwegen) nur im Bereich der Sitzplätze und der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehilfe bei sich führt, eine entsprechende Platzierung zuzuweisen. Es ist untersagt:

- (a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, der PHOENIX CONTACT arena und dem dazugehörigen Gelände, die Veranstaltungsfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- (b) Bereiche, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- (c) mit Gegenständen zu werfen;
- (d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände (z. B. Raketen, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Rauchbomben, Wunderkerzen, Druckbehälter, die leicht entzündlich sind etc.) abzubrennen;
- (e) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH Waren und Eintrittskarten anzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- (f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- (g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die PHOENIX CONTACT arena sowie das dazugehörige Gelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
- (h) rassistische, fremdenfeindliche oder in jeglicher Hinsicht radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine politisch-radikale Haltung kundzugeben;
- (i) die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, aggressives Verhalten, Beleidigungen anderer Personen;
- (j) soweit angeboten, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren;
- (k) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf dem zu der PHOENIX CONTACT arena zugehörigen Gelände aufzustellen.
- (l) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
- (m) Ein Zutritt in die PHOENIX CONTACT arena ist sowohl in stark alkoholisiertem Zustand und/ oder Drogeneinfluss untersagt. ~~In diesem Fall verliert die Eintrittskarte ersatzlos ihre Gültigkeit.~~

11. Sonstiges

- (a) Gegenüber Personen, die einen Abschnitt aus Punkt 10 missachten, wird für die PHOENIX CONTACT arena , die anliegenden Außenflächen ein Hausverbot ausgesprochen.
- (b) Für die Verteilung von Handzetteln und anderem Werbematerial ist eine Genehmigung beim Vermieter einzuholen und es ist eine Pauschale für den erhöhten Reinigungsbedarf zu entrichten.
- (c) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Konzerten aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen kann. Die Veranstalter und die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH übernehmen keine Haftung für Gesundheitsschäden, die infolge extremer Lautstärke bei Konzertveranstaltungen entstehen können. Die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde. Die Haftung für sonstige Sach- und

Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den jeweiligen Veranstaltern und dem Vermieter / Betreiber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(d) Zutrittsberechtigung von Kindern unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (s. JuSchG)

12. Zuwiderhandlungen

(a) Wer den Vorschriften dieser Hausordnung oder Weisungen des Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienstes zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechte der Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der PHOENIX CONTACT arena verwiesen werden, oder ihm kann - sofern verfügbar - ein anderer Platz zugewiesen werden. Arenaverweise können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelner Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.

(b) Der Besucher verwirkt darüber hinaus für jeden einzelnen Fall eines Verstoßes gegen die Hausordnung - unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen - eine der Verhältnismäßigkeit angemessene Vertragsstrafe, welche die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH und/oder der jeweilige Veranstalter verhängen können

(c) Bei Verstoß gegen das Verbot zur Mitführung jeglicher Gegenstände die unter der Anlage A „Verbote Gegenstände“ aufgeführt sind können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst diese Gegenstände sichergestellt werden. Diese Gegenstände werden, soweit sie nicht für ein etwaiges strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung und Rückgabe entstandener Kosten zurückgegeben oder nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet; die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH und/oder der Veranstalter haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

(d) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der PHOENIX CONTACT arena im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

13. Haftungsausschluss

(a) Das Betreten der PHOENIX CONTACT arena erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Betreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH nicht.

Anlage A

Verbotene Gegenstände

Den Besuchern von Veranstaltungen ist das Mitführen nachfolgend aufgeführter Gegenstände im Zusammenhang mit dem Versammlungsgesetz (VersammlG), das Waffengesetz (WaffG) und das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) untersagt:

1. Waffen aller Art u.a. gemäß Waffengesetz (WaffG) sowie Wurfgeschosse, aber auch Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind.
2. Drogen aller Art gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
3. Laserpointer
4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen (Verbot bzgl. der Gassprühdosen gilt nicht, wenn Reiz- oder Wirkstoffe als gesundheitlich unbedenklich zugelassen sind, die Gegenstände in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und zum entsprechenden Nachweis dieser Voraussetzungen ein amtliches Prüfzeichen tragen z.B. Deodorant).
5. Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände (z. B. Raketen, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Rauchbomben, Wunderkerzen, Druckbehälter, die leicht entzündlich sind etc.)
6. Brandförderndes oder brandlast erhöhendes Material (z. B. größere Mengen an Papier, Papierrollen, Tapetenrollen, Konfetti, Transparente und Abdeckmaterialien, etc. aber auch Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann) und sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Trolleys, Bollerwagen, Sackkarren etc.
7. Speisen mit Ausnahme von „Sweets“ (Kau- und Lutsch-Bonbons, Fruchtgummis, Kekse, Dragees etc.) sowie Baby- und Kleinkindernahrung.
8. Getränke aller Art sowie Flaschen aller Materialien und Becher, Krüge, Dosen sowie Glas (aus zerbrechlichem, splittrendem oder besonders hartem Material). Ausnahmen gelten für Gäste, die krankheitsbedingt Getränke mitführen müssen. Nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises dürfen benötigte Flüssigkeiten in PET und/oder Tetrapack-Gefäßen mit bis zu 0,5 l Fassungsvermögen mitgeführt werden. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
9. Die Mitnahme von Fahnen (max. Durchmesser bzw. max. Seitenlänge 1,20 m) und Transparenten in die PHOENIX CONTACT arena wird dann gestattet, wenn folgende Kriterien erfüllen werden:
 - a) es bedarf einer Herstellerbescheinigung bzw. eines deutschsprachigen Zertifikats, in der die exakte Stoffbezeichnung, die Materialzusammensetzung, sowie Brandschutzklasse genau aufgeführt sind. **Das Material muss nachweislich mindestens „schwer entflammbar“ sein! Die Nachweispflicht liegt bei dem, der das Material einbringt.**
 - b) die Kanten müssen zur Vermeidung von Verletzungen notwendig abgerundet sein
 - c) der Stab muss aus Holz bestehen und darf nicht länger als 1,50 m und der Stangendurchmesser nicht größer als 2 cm sein. Eine Gefährdung oder Sichtbehinderung Dritter muss durch einen ordnungsgemäßen und verantwortungsbewussten Umgang gewährleistet werden. Transparente, sowohl aus kommerzieller Herstellung, als auch selbstgebaute, dürfen eine maximal Größe von einem Quadratmeter nicht überschreiten.
10. Signalinstrumente und –geräte wie zB. Trillerpfeifen oder Gasdruckfanfaren zur Erzeugung extrem lauter, greller oder dumpfer Töne

11. Rassistisches, fremdenfeindliches und politisch-radikales Propagandamaterial

12. Tiere, ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde

13. Rucksäcke und Taschen größer als **DIN A 4**, Schirme, Stöcke (notwendige Gehhilfe ausgenommen) - dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden.

14. Die Mitnahme von Foto-/Videokameras und sonstigen Bild- und Tonaufnahmegeräten ist grundsätzlich bei sämtlichen Veranstaltungen nicht gestattet. Mit Ausnahme von Sportveranstaltungen bei denen die Nutzung einer kompakten Kamera ohne adaptives Objektiv in der Regel erlaubt ist. Die Nutzung der Fotos beschränkt sich auf private Nutzung und schließt kommerzielle Zwecke aus. Die Bertreibergesellschaft Lipperlandhalle mbH kann Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung einziehen.

"Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass den Veranstaltern eines planmäßig durchgeführten sportlichen Wettkampfes mit öffentlichem Interesse, zu dem Zuschauer eingeladen werden, eine Verkehrssicherungspflicht für die von ihm geschaffene Gefahr trifft, indem er den Zustand, von dem für die Zuschauer eine Gefährdung ausgehen kann, herbeiführt oder andauern lässt. Ferner bestehen auch Sicherungspflichten des Veranstalters, von Zuschauern ausgehende Gefahren für Sportler und Dritte zu vermeiden."